
Abschlussbericht der Kommission
»Weltanschauungen, Religions-
gemeinschaften und Staat«
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inhalt

I Einleitung	4
Aufgabe, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission	4
Grundsätze und Ziele bündnisgrüner Religionspolitik	6
II Religiöse und weltanschauliche Pluralität	9
Grünes Leitbild	10
Die Rechte des Individuums auf Anerkennung, Entfaltung und Teilhabe	11
Rechtliche Anerkennung in Statusfragen	14
Sonn- und Feiertage	17
§ 166 StGB – Blasphemieparagraph	19
III Arbeitsrecht	21
Loyalitätspflichten	22
Der dritte Weg	23
VI Kirchliche Finanzen	26
Transparenz der Finanzen von Religionsgemeinschaften	27
Reform der Kirchen- bzw. Gemeindesteuer	28
Ablösung der Staatsleistungen	33
V Verfahren für Umgang mit ethischen Grundsatzfragen	36

I Einleitung

Aufgabe, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission

Unser Grundgesetz wird bald 70. Die Regeln zum Religionsverfassungsrecht im Grundgesetz stammen sogar noch aus der Weimarer Reichsverfassung und sind damit fast 100 Jahre alt. Die religiös-weltanschauliche Wirklichkeit aber hat sich seitdem stark verändert: Die beiden großen Volkskirchen sind so groß nicht mehr. Mitgliedschaft und Zugehörigkeitsgefühl differenzieren sich stark aus. Andere Religionsgemeinschaften werden in Deutschland heimisch, Weltanschauungsgemeinschaften sind entstanden. Eine zunehmende Anzahl von Menschen versteht sich selbst als nicht-religiös bzw. frei von Religion. Die religiös-weltanschauliche Landkarte Deutschlands wird zugleich individueller und pluraler.

Die Kommission ist sich dabei bewusst, dass die Auswirkungen, die der Zuzug von Menschen haben wird, die in Deutschland Schutz suchen, heute noch nicht abzuschätzen sind. Klar ist allerdings, dass sich dadurch die Veränderungsprozesse in der Gesellschaft beschleunigt fortsetzen. Es ist ein wechselseitiger Prozess. Unser Land wird vielfältiger, es wird sich verändern, ebenso werden dies die Menschen tun, die nun neu nach Deutschland kommen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN versteht die Entwicklung zu einer multikulturellen und multi-religiösen Gesellschaft als Chance und zugleich als Herausforderung. Allerdings muss Politik auf diese Veränderungen auch reagieren und zeigen, dass sie gestaltunfähig ist. Gestaltung der Vielfalt ist nur möglich, wenn alle Gruppen in der Gesellschaft konsens- und regelungsbereit sind. Grundlage dafür ist das Grundgesetz, das für alle gilt, die hier leben und hier leben wollen.

Religions- und Weltanschauungspolitik muss auf die veränderte Wirklichkeit der religiösen Landschaft antworten, aber auch all diejenigen berücksichtigen, die sich als religions- und weltanschauungsfrei betrachten. Doch eine hierauf gerichtete Politik findet faktisch kaum statt. Union und SPD bleiben hier Antworten schuldig. Mit den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ist ein Teil der Identität des Menschen berührt. Sie gehören konstitutiv zum Menschsein hinzu. Deshalb darf Politik sich hier nicht verweigern. Wir meinen: Nach fast 100 Jahren ist es an der Zeit, die alten Regeln an der Realität zu messen. Deshalb hat sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dieser Aufgabe gestellt. Wichtige Etappen waren dabei die ausführliche Diskussion im bayerischen Landesverband, die 2010 in einem Abschlussbericht mündete, die „Roadmap“ der bündnisgrünen Bundestagsfraktion von 2012 sowie zahlreiche Anträge und Positionspapiere auf verschiedenen Ebenen und von verschiedenen Gliederungen der Partei.

Mit dem Ziel, eine langfristige Positionsbestimmung als tragfähige Grundhaltung für religionspolitische Beschlüsse der Partei zu erarbeiten, wurde schließlich die Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ ins Leben gerufen. Ihre Gründung

geht auf einen Beschluss der 36. BDK in Berlin im Oktober 2013 zurück. Unter der Überschrift „Verhältnis Staat, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften auf neue Grundlage stellen“ wird der Auftrag an die Kommission formuliert: „Die BDK begrüßt den Beschluss des Bundesvorstands vom 22.04.2013, eine Kommission zum Thema Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat einzurichten, die ein umfassendes Konzept zur Reform des Verhältnisses zwischen Staat, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften erarbeiten und eine spätere Beschlussfassung einer BDK vorbereiten soll.“ Entsprechend beschloss der neugewählte Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 16. Dezember 2013 die Einsetzung der Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“.

Bei der Besetzung der Kommission schöpfte die Partei aus einem breiten Spektrum in den eigenen Reihen: Engagierte Christinnen und Christen arbeiten hier mit Atheistinnen und Atheisten, mit Agnostikerinnen und Agnostikern und mit laizistisch orientierten Menschen zusammen; es gibt bei den Grünen religiöse wie säkulare Juden, religiöse wie säkulare Muslime. 24 Mitglieder wurden schließlich in die Kommission berufen: Bettina Jarasch (Mitglied des Bundesvorstands) als federführende Leiterin der Kommission, Simone Peter (Bundesvorsitzende und Leiterin der Kommission), Berivan Aymaz (AK Säkulare Grüne, KV Köln), Sigrid Beer (MdL, Parlamentarische Geschäftsführerin der Grünen-Fraktion NRW), Friedel Battenberg (Sprecher BAG ChristInnen), Volker Beck (MdB, Innen- und Religionspolitischer Sprecher), Günter Dworek (Wissenschaftlicher Koordinator des AK 3 – Bürgerrechte und Demokratie, Rechts- und Gesellschaftspolitik – der Bundestagsfraktion), Sven Giegold (MdEP), Katrin Göring-Eckardt (MdB, Vorsitzende der Bundestagsfraktion), Ulrike Gote (MdL Bayern, Religionspolitische Sprecherin), Hasret Karacuban (AK Grüne MuslimInnen NRW), Sergey Lagodinsky (KV Pankow), Sven Lehmann (Lavo NRW), Sybille Mattfeld-Kloth (BAG ChristInnen), Jessica Messinger (Grüne Jugend), Konstantin von Notz (MdB), Walter Otte (AK Säkulare Grüne), Mürvet Öztürk (MdL Hessen), Mariana Pinzón Becht (AK Säkulare Grüne), Jürgen Roth (AK Säkulare Grüne Berlin), Gerhard Schick (MdB), Canan Ulufer (KV Altona), Robert Zion (KV Gelsenkirchen, jetzt KV Weimar). Die Mitglieder kamen im Februar 2014 zur konstituierenden Sitzung zusammen; bis Oktober 2015 trafen sie sich zu insgesamt zehn Sitzungen.

Zentrale Aufgabe der Kommission war es, das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland kritisch-konstruktiv unter die Lupe zu nehmen: Welcher Veränderungsbedarf besteht im Verhältnis von Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angesichts einer im religiösen Sinne individualisierten und zugleich immer stärker pluralisierten Gesellschaft? Was ist die Rolle und Funktion von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in unserer Gesellschaft und welchen Rahmen braucht es dafür? Als Fahrplan für die gemeinsame Arbeit einigte sich die Kommission darauf, zunächst eine grüne Grundhaltung zum Verhältnis von Staat und Religion zu entwerfen. Auf dieser Grundlage identifizierte die Kommission die Themenfelder mit der höchsten gesellschaftlichen Relevanz und dem stärksten politischen Handlungsdruck und beschloss, sich auf diese Themenfelder zu konzentrieren: die Reform der Kirchenfinanzen, das Kirchliche Arbeitsrecht, die Regelungen bezüglich der Feiertage sowie des sogenannten Blasphemie-Paragrafen und Konzepte für religiöse und weltanschauliche Pluralität im säkularen Staat. Ein Aspekt der Auswahl war auch die jeweilige Gesetzgebungskompetenz: Da für

viele religionsrechtliche Entscheidungen die Bundesländer zuständig sind, die Kommission jedoch konkrete Forderungen erarbeiten wollte, ohne die grünen Landesverbände über Gebühr zu binden, wurden insbesondere Punkte abgehandelt, die der Bundesgesetzgeber regeln kann.

Die Kommission verstand es ausdrücklich nicht als ihre Aufgabe, stellvertretend für die Partei politische und ethische Debatten mit religiös-weltanschaulichem Bezug zu führen. Genauso wenig war es Aufgabe der Kommission, in die inneren Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einzugreifen – gilt doch für sie das verfassungsrechtlich verankerte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht.

Ein wichtiges Anliegen der Kommission wie auch des Bundesvorstands war und ist es, den Arbeitsprozess der Kommission mit einem breiten Dialog mit Partei und Öffentlichkeit zu begleiten. Zentraler Meilenstein der Diskussion mit grünen Mitgliedern, Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern war der bundesweite religionspolitische Kongress im Januar 2015. Er stand unter dem Titel „Im Namen der Freiheit: Religion, Staat und Gesellschaft im Konflikt?“ und war eine Kooperationsveranstaltung des Bundesverbandes und des Landesverbandes NRW von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der grünen Landtagsfraktion NRW. Auf Anregung der Kommission stand zudem im November 2014 eine religionspolitische Veranstaltung in der Heinrich-Böll-Stiftung auf dem Programm: „Kooperation oder Konfrontation? Zum Verhältnis von Staat und Religion im postsäkularen Zeitalter“. Ein regelmäßiger Infobrief erschien begleitend zu allen Sitzungen der Kommission.

Grundsätze und Ziele bündnisgrüner Religionspolitik

Wichtiger als die Positionierung bei einzelnen Streitfragen ist die Entwicklung eines programmatischen Kompasses für die Religionspolitik. Deshalb steht vor der Behandlung der einzelnen Themen die Vergewisserung über gemeinsame Grundsätze:

1. Bündnisgrüne Politik ist Menschenrechtspolitik. Für bündnisgrüne Religionspolitik ist deshalb die Orientierung am Menschenrecht der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit maßgeblich. Sie muss in all ihren drei Dimensionen gesichert werden. Grundlegend ist zunächst die individuelle Religionsfreiheit. Sie ist gleichermaßen Freiheit zum Glauben, also das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben, wie auch Freiheit vom Glauben, also das Recht, keinen Glauben oder keine Weltanschauung zu haben, zu pflegen und auszuüben. Insbesondere diese Dimension ist in der Religionspolitik bislang meist vernachlässigt oder gar ignoriert worden. Zur kollektiven Dimension der Religions- und Weltanschauungsfreiheit schließlich gehört, dass Religion und Weltanschauung auch im öffentlichen Raum stattfindet und Religions- wie Weltanschauungsgemeinschaften

als Akteure im öffentlichen Raum auftreten dürfen. Das Grundgesetz verleiht solchen Gemeinschaften auch korporative Rechte, sie sind also auch selbst Rechtsträger, insofern sie dadurch ihren Mitgliedern die Ausübung ihres Glaubens praktisch ermöglichen.

2. Bündnisgrüne Politik ist Freiheitspolitik. Eine lebendige Demokratie und ein funktionierender Rechtsstaat sind Voraussetzungen politischer Freiheit. Im bündnisgrünen Grundsatzprogramm von 2002 heißt es daher: „Demokratische Einmischung ist nicht nur erlaubt – sie wird von uns gewünscht und gefördert. Eine funktionierende Demokratie benötigt eine starke Zivilgesellschaft.“ Eine solche aber ist mehr als eine Ansammlung atomisierter Individuen. Vereinigungen, Gemeinschaften und Initiativen sind für die Demokratie unerlässlich, weil sie die Menschen zu gemeinsamem Handeln befähigen. In diesem Sinne gehen wir auch mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften um. Sie können eine wichtige Säule für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie konstitutiv für eine lebendige Demokratie sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundprinzipien der Verfassung achten, sich dem öffentlichen Diskurs stellen, eigene Ansichten nicht verabsolutieren und insofern nicht fundamentalistisch agieren.
3. Ziel bündnisgrüner Religionspolitik ist es, die Glaubensfreiheit in allen drei Dimensionen zu sichern, Gleichbehandlung und Pluralität zu verwirklichen und Diskriminierung zu verhindern. Wir zielen nicht darauf ab, Religionsgemeinschaften in den privaten Raum zu verbannen. Allerdings wollen wir legitime Ansprüche von Menschen anderer oder ohne Religionszugehörigkeit auch gegenüber verfassten Religionsgemeinschaften sowie in Fragen der öffentlichen Repräsentation stärken. Dafür braucht es einen selbstbewussten, säkularen und aktiven Staat im Gegenüber zu den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
4. Der säkulare Staat muss den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenüber neutral sein und organisatorisch prinzipiell von ihnen getrennt sein. Er darf sich nicht mit einer Religion oder Weltanschauung identifizieren und auch nicht eine von diesen bevorzugt behandeln. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben ein verfassungsrechtlich garantiertes Selbstordnungs- und -verwaltungsrecht. Das gibt ihnen das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu organisieren, ohne Einmischung des Staates. Bündnisgrüne Religionspolitik erkennt dieses Recht als Konsequenz aus der grundsätzlichen Trennung von Religion und Staat an. Allerdings gilt dieses Recht nicht unbeschränkt, sondern muss mit anderen Grundrechten bzw. den Grundrechten Anderer ausgeglichen werden (praktische Konkordanz). Dies kann zu neuen Entwicklungen bei der Verwirklichung von Grundrechten führen.
5. Neutralität und Trennung von Religion, Weltanschauung und Staat bedeuten kein Kooperationsverbot. Bündnisgrüne Religionspolitik möchte das in Deutschland historisch gewachsene kooperative Modell weiterentwickeln und hat Kriterien und Voraussetzungen für eine Kooperation des Staates mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einer pluralen Gesellschaft erarbeitet. Zu solchen

Voraussetzungen gehört beispielsweise auch die Verpflichtung einer Religionsgemeinschaft auf wissenschaftliche Methoden, wenn an staatlichen Hochschulen theologische Lehrstühle in Kooperation mit einer Religionsgemeinschaft eingerichtet werden. Angesichts der gewachsenen Vielfalt darf der Staat als Modell für Kooperationspartner nicht nur die beiden großen christlichen Kirchen im Blick haben. Die Vorschläge der Kommission zur Weiterentwicklung des kooperativen Modells beinhalten an einigen Stellen – wie beispielsweise beim Umgang mit Staatsleistungen – auch eine stärkere Entflechtung von Religionsgemeinschaften und Staat.

Wir wollen mit unseren Reformvorschlägen Menschenrechte gewährleisten, Freiheit ermöglichen und Pluralität verwirklichen. Wir möchten einen gesellschaftlich wichtigen und zukunftsweisenden Dialog vorantreiben und konkrete Anstöße dafür bieten – in der Partei, in der Zivilgesellschaft und besonders in den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Es geht angesichts gesellschaftlicher Veränderungen um die Suche nach einem gemeinsamen Grundkonsens bei allen Unterschieden.

II Religiöse und weltanschauliche Pluralität

Als unser Grundgesetz entstand, gehörten in der Bundesrepublik über 95 % der Bevölkerung einer der beiden großen christlichen Konfessionen an. Entsprechend groß war deren Gewicht im gesellschaftlichen und politischen Diskurs. So legitimierte zum Beispiel 1957 selbst das Bundesverfassungsgericht die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität insbesondere noch damit, dass „die beiden großen christlichen Konfessionen, aus deren Lehren große Teile des Volkes die Maßstäbe für ihr sittliches Verhalten entnehmen, die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich verurteilen“ (BVerfGE 6, 389, 425 f.). Heute wäre so etwas undenkbar.

In unserer Demokratie wird eine große Vielfalt an Lebensentwürfen gelebt, einschließlich weltanschaulicher und religiöser Pluralität. Die beiden großen Kirchen sind weiterhin sehr wichtige gesellschaftliche Kräfte, aber längst nicht mehr die einzigen Akteure. Wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Pluralität sind auch Weltanschauungsgemeinschaften. Eine lange Tradition seit dem 19. Jahrhundert haben Verbände von Freidenkern, Freireligiösen und Menschen mit humanistischer Weltanschauung. Mehrere hunderttausend Mitglieder zählen verschiedene orthodoxe Kirchen in Deutschland. Es gibt viele evangelische Freikirchen, einige davon in Verbänden zusammengeschlossen. Die Jüdischen Gemeinden in Deutschland zählen heute wieder über 100.000 offiziell registrierte Mitglieder. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums leben in Deutschland zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime (Stand 2014): Sunniten, Schiiten sowie weitere religiöse Gruppierungen wie Aleviten oder Ahmadiyya. Auch andere Weltreligionen wie der Buddhismus und der Hinduismus haben in Deutschland Anhänger. Es gibt zahlreiche weitere kleine christliche wie nichtchristliche Gemeinschaften, etwa Altkatholiken und Mormonen oder Baha'i und Yesiden, um nur beispielhaft einige wenige zu nennen. Darüber hinaus ist es wichtig, auch die Pluralität innerhalb der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu sehen. So zeigen beispielsweise die muslimischen Communities in Deutschland inzwischen sowohl mit Blick auf ihre Organisationslandschaft als auch auf Bandbreite religiöser Perspektiven und Positionen eine große Vielfalt auf. Neben den schon länger bestehenden Verbänden haben sich neue Organisationen gebildet, die besonders nachdrücklich ein pluralistisches Gesellschaftsbild betonen. In dieser Binnenvielfalt steckt ein Innovationspotenzial, das wichtig für die gesellschaftliche Debatte ist.

Über verfasste Religionsgemeinschaften hinaus suchen nicht wenige Menschen individuelle Wege, Spiritualität zu leben. Und nicht zu vergessen: Gut 30 % der Menschen in Deutschland gehören keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an. Auch dieses Faktum muss Gewicht haben, wenn in Politik und Gesellschaft Wertediskussionen geführt werden, oder auch in Hinblick auf die Situation bei in weiten Teilen weiterhin konfessionell getragenen pädagogischen, sozialen und medizinischen Einrichtungen. Für uns gilt: In einer pluralen Gesellschaft müssen die Rechte des Individuums auf positive

wie negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfassend geschützt werden – auch gegenüber etwaiger Vereinnahmung durch Gemeinschaften.

Grünes Leitbild

Es widerspricht dem gesellschaftspolitischen Grundverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Staat und Gesellschaft als hermetisch voneinander getrennte Sphären zu verstehen. Der Staat soll vielmehr zivilgesellschaftliches Engagement auf allen Ebenen unterstützen, dazu zählt selbstverständlich auch die Arbeit von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die gesellschaftliche Vielfalt in Glaubens- und Weltanschauungsfragen bildet sich im öffentlichen Diskurs wie in der staatlichen Praxis bislang oft nicht ausreichend ab. Wir Grüne stehen für die Neutralität des Staates gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Ein Zusammenwirken muss diskriminierungsfrei ausgestaltet und auf Gleichbehandlung ausgerichtet sein. Wir wissen uns hier einig mit dem Bundesverfassungsgericht, das in seiner aktuellen Entscheidung zum „Kopftuchverbot“ für Lehrkräfte ausdrücklich betonte, dass eine „Benachteiligung anderer als christlicher und jüdischer Religionsangehöriger (...) verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist“ (Entscheidung vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). Grünes Leitbild ist Vielfalt, Gleichberechtigung, die Anerkennung der Grund- und Menschenrechte und gegenseitiger Respekt.

Voraussetzung für eine Kooperation zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dem Staat ist die Anerkennung der fundamentalen Verfassungsgüter, der Grundrechte Dritter sowie der Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts. Von allen in der Gesellschaft und damit gerade auch von allen Gemeinschaften, die in Kooperation mit dem Staat sind oder treten wollen, erwarten wir, dass sie die positive und negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfassend anerkennen, dass sie die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte von Minderheiten und die Rechte von Menschen, die ihr Selbstbestimmungsrecht nicht oder nur bedingt wahrnehmen können, ebenso achten wie demokratische Willensbildungsprozesse. Wir erwarten, dass sie alle Formen von Rassismus, einschließlich Antisemitismus und Islamophobie, ebenso wie Homophobie nirgends dulden. Ebenso erwarten wir von allen die Wahrung der Meinungsfreiheit und das Zulassen von Kritik an religiösen Lehren, Praktiken und Traditionen.

Politische, ethische oder religiöse Fragestellungen sind in einer freien Gesellschaft Gegenstand permanenten öffentlichen Diskurses. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – die etablierten wie die neu hinzukommenden – sind wie alle gesellschaftlichen Kräfte aufgefordert, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen, gegebenenfalls Kritik zu üben, aber sich ebenso der Kritik zu stellen. Die religiös-weltanschauliche Vielfalt unserer heutigen Gesellschaft muss auch in öffentlich organisierten Diskursformen stärker zum Tragen gekommen, z.B. bei Anhörungen zu gesellschaftspolitischen Fragen in Parlamenten.

Einige der in Deutschland existierenden Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften streben kein besonderes Kooperationsverhältnis mit dem Staat an. Das ist legitim. Andere

haben allerdings den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Status verleiht besondere Rechte, deshalb verknüpfen wir ihn – unbeschadet der grundsätzlichen Diskussion über diesen Status – auch mit besonderen Erwartungen und Pflichten. Weitere, insbesondere Muslime, Aleviten und humanistische Weltanschauungsgemeinschaften kämpfen noch um ihre Anerkennung. Die Ausgestaltung vieler hier wichtiger Lebensbereiche, z.B. Schule und Hochschule oder auch die Medienpolitik, liegt überwiegend in der Zuständigkeit der Bundesländer. Dort sind oft bereits Reformen für Gleichstellung und Anerkennung der Pluralität im Gange. Der Bund kann zusätzlich Impulse setzen.

Die Rechte des Individuums auf Anerkennung, Entfaltung und Teilhabe

Im Mittelpunkt einer menschenrechtsorientierten Religions- und Weltanschauungspolitik muss die Förderung der persönlichen Freiheit stehen. Primär ist das Individuum Subjekt und Träger des Grundrechts auf positive wie negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Der Staat muss den Rahmen gewährleisten, in dem sich Menschen selbstbestimmt in religiösen und weltanschaulichen Fragen orientieren, ihre Überzeugungen im Alltag ohne Diskriminierung leben und – wenn sie das möchten – sich in einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft organisieren können. Dabei ist selbstverständlich auch die Freiheit des Individuums zu garantieren, sich von Herkunftstraditionen der eigenen Familie oder Gemeinschaft zu distanzieren, sich gegenüber solchen Tradition gleichgültig zu verhalten oder sie kritisieren zu können.

Traditionen für die plurale Gesellschaft fortentwickeln

Staatliches Handeln muss den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen und bei Traditionen hinterfragen, ob sie heute noch unverändert Berechtigung haben oder für Individuen eine Beeinträchtigung ihrer Freiheiten darstellen können. Als ein Beispiel sei die öffentliche Gedenk- und Trauerkultur genannt. Hier greift der Staat traditionell auf die beiden großen christlichen Konfessionen zurück. Anlässe öffentlicher Trauer, z.B. nach Unglücksfällen oder Katastrophen, begeht unser Gemeinwesen in aller Regel mit Gottesdiensten. Den Beitrag der Kirchen zur Verarbeitung solcher Unglücksfälle und Katastrophen wertschätzen wir. Aber die Zeiten, als die beiden großen christlichen Konfessionen über 95 % der Bevölkerung repräsentierten, sind lange vorbei. Die Ausschließlichkeit, mit der der Staat bei solchen Anlässen Sinnstiftung an diese beiden Glaubensgemeinschaften delegiert, kann angesichts der ständig zunehmenden Anzahl von Nichtchristinnen und -christen in Deutschland keinen Bestand mehr haben. Der Staat erwartet von seinen Bürgerinnen und Bürgern Loyalität ohne Ansehen von deren Religion oder Weltanschauung; er steht den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber in der Pflicht, Gedenk- und Trauerrituale so zu gestalten, dass vom religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis der betroffenen Menschen abstrahiert wird. Das gegenwärtig deutliche Übergewicht an christlichen Inhalten und von kirchlichen Repräsentanten bei solchen Ritualen hat auch eine vereinnahmende Dimension, die religionsfreie oder andersgläubige Menschen – als Betrauerte und Trauernde – in ihrer Weise zu trauern und Leid zu verarbeiten, ausgrenzt.

Wir setzen uns dafür ein, die öffentlichen Gedenk- und Trauerkultur zu überprüfen und eine öffentliche Debatte darüber anzustoßen. Ob die gegenwärtigen Formate von staatlichen Gedenk- und Trauerveranstaltungen grundsätzlich verändert werden müssen, um die zunehmende religiöse und weltanschauliche Pluralisierung angemessen abzubilden und integrationsstiftend für die gesamte Gesellschaft zu sein, bleibt weitergehenden Erörterungen vorbehalten. Umgehend aber muss sichergestellt werden, dass neben einer etwaigen Präsenz christlicher Ausrichtung auch eine Präsenz anderer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften ermöglicht wird und zudem die Belange religions- oder weltanschauungs- gemeinschaftsfreier Menschen berücksichtigt werden.

Rassismus, Diskriminierung und Radikalisierung entgegenzutreten

Den Kampf gegen Rassismus und alle Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN immer als eine ihrer zentralen Aufgaben betrachtet. Er ist für das Zusammenleben in einer religiös-weltanschaulich pluralen Gesellschaft von großer Bedeutung.

Antisemitismus ist in Deutschland nie verschwunden. Aktuell steigt die Zahl der Gewalttaten mit antisemitischem Hintergrund sogar an. Nach wie vor geht der größte Anteil antisemitischer Straftaten von Rechtsextremen aus. Allerdings schlägt sich gerade im Zuge aktueller Krisen auch ein Antisemitismus in Straftaten nieder, der sich aus dem Nahost-Konflikt speist. Seit Jahren beobachten wir auch ein Erstarken rassistischer Ressentiments gegenüber Musliminnen und Muslimen bzw. Menschen, die als solche wahrgenommen werden. Immer häufiger gehen diese Einstellungen auch in Handeln über. Die Anzahl der Angriffe auf Moscheen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies ist auch eine Folge davon, wie gesellschaftliche Diskurse in den letzten Jahren geführt wurden. Rechtspopulistische Diskurse werden bis hinein in demokratische Parteien immer wieder bedient. Es muss alles zivilgesellschaftlich und rechtsstaatlich möglich unternommen werden, um jeder Hetze, um Anfeindungen und Gewalt wirksam entgegenzutreten.

Radikale Weltansichten, die nur ihre eigene Sichtweise für wahr erkennen und sich dieser nicht entsprechenden Argumenten gegenüber als änderungsresistent erweisen, kennen wir nahezu von allen Religionen und Weltanschauungen. Das Auftreten mit einem solchen Absolutheitsanspruch steht im Konflikt mit dem gleichberechtigten Zusammenleben in einer Gesellschaft der Vielfalt und kann damit aus Grüner Sicht nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Als Grüne fühlen wir uns ganz besonders einem auf Vielfalt, Emanzipation und Gleichberechtigung basierenden Gesellschaftsmodell verpflichtet und werden dafür auch weiterhin mit allen uns zur Verfügung stehenden politischen Mitteln streiten. In dem Augenblick, im dem die Absicht erkennbar wird, den demokratischen Rechtsstaat, Angehörige der eigenen Gemeinschaft oder anderer gesellschaftlichen Gruppen zu schädigen, zu bedrohen oder mit Gewalt zu bekämpfen, muss der Staat eingreifen. Es darf auch nicht hingenommen werden, wenn Menschen angefeindet werden, weil sie keiner Religion anhängen oder gegenüber Religionen kritisch auftreten. Religionskritik rechtfertigt allerdings keine pauschale Abwertung und kein Verbreiten von Vorurteilen.

Niemand darf wegen der Religion oder Weltanschauung diskriminiert werden. Das ist nicht nur in der Verfassung verankert, sondern z.B. für den Bereich Beschäftigung und Beruf auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) näher geregelt. In der Praxis kommt es freilich immer noch oft zu Benachteiligungen. So haben zum Beispiel Menschen, die als Angehörige religiöser Minderheiten erkennbar sind, etwa durch das Tragen von Kopftuch oder Kippa, deutlich schlechtere Chancen, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden. Wir wollen daher das AGG effektiver gestalten und zur besseren Rechtsdurchsetzung ein Verbandsklagerecht vorsehen. Vor allem setzen wir aber auf die Förderung von Diversität in Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Identität, Alter oder Behinderung.

Der Staat muss hier mit gutem Beispiel vorangehen. Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner zweiten „Kopftuch“-Entscheidung für Pädagoginnen im Staatsdienst klargestellt, dass der Staat zwischen verschiedenen Religionen keinen Unterschied machen darf. Einige Bundesländer mit CDU oder CSU-Regierung hatten Kopftuchverbote für Lehrerinnen erlassen, christliche Symbole wie die Nonnentracht in der Schule aber ausdrücklich privilegiert. Auch bei den Grünen gibt es Diskussionen zur Kopftuchfrage. Diese Diskussion wird weiter geführt. Die Kommission ist dabei mehrheitlich der Auffassung: Zur individuellen Religionsfreiheit gehört das Recht, auch im Schuldienst seinen Glauben sichtbar zu befolgen. Das Befolgen religiöser Kleidungs Vorschriften muss möglich sein. Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich aus: „Dem Staat ist es ... verwehrt, derartige Glaubensüberzeugungen seiner Bürger zu bewerten oder gar als „richtig“ oder „falsch“ zu bezeichnen; dies gilt insbesondere dann, wenn hierzu innerhalb einer Religion divergierende Ansichten vertreten werden“ (BVerfG, 1 BvR 471/10 vom 27.01.2015, Rn. 86) – wie das beispielsweise im Islam hinsichtlich der religiösen Bedeutung des Kopftuches der Fall ist. Die Schule muss die Grundlagen für ein Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft vermitteln.

Die Definitionshoheit über die Zugehörigkeit zu einer Religion sowie Art und Weise der eigenen religiösen Praxis obliegt jeder und jedem Einzelnen und kann nicht von Dritten bestimmt werden. Das gilt auch für den Umgang der Jugendlichen untereinander in der Schule und anderswo.

Seelsorge gewährleisten

Anders als die großen Kirchen müssen kleine Religionsgemeinschaften seelsorgerische Betreuung oft weitestgehend ehrenamtlich organisieren. Damit können Schwierigkeiten hinsichtlich Kontinuität, Erreichbarkeit und Qualitätsstandards auftreten. Besonders augenfällig ist dies im Strafvollzug, wo anders als katholische oder evangelische Insassen z.B. Muslime oder Aleviten zumeist keine festen Ansprechpartner haben. Im Rahmen der geltenden Gesetze ist es Sache der Religionsgemeinschaften, ob und inwieweit und wie professionell sie Seelsorge anbieten. Staatliche Mitverantwortung kommt dann ins Spiel, wenn es um öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser und Heime, die Bundeswehr und Justizvollzugsanstalten geht. Hier ist der Staat in der Pflicht, Zugänge für qualifiziertes und geeignetes religiöses und weltanschauliches Personal zu gewährleisten. Diejenigen, die diesen Seelsorgedienst versehen, sind verpflichtet, die Menschenwürde, die

Gleichberechtigung nach Artikel 3 Grundgesetz, die Freiheitsgrundrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu wahren.

Wohlfahrtspflege

Große Teile der Wohlfahrtspflege werden in Deutschland – sofern nicht-staatlich organisiert – in kirchlicher Trägerschaft organisiert. Religiöse Monopole auf dem Wohlfahrtsmarkt, wie es sie in manchen Regionen Deutschlands gibt, können Beschäftigungschancen von Menschen in sozialen Berufen schmälern. Zur arbeitsrechtlichen Problematik äußern wir uns an anderer Stelle in diesem Bericht. Auch viele Konfessionsfreie oder andere Angehörige nicht-christlicher Glaubensgemeinschaften schätzen freilich die Angebote kirchlicher Träger. Allerdings gibt es auch Menschen, die sich nicht wohl dabei fühlen, wenn es bei ihnen vor Ort oft keine Alternative dazu gibt, in einer christlich geprägten Umgebung betreut zu werden. Wir begrüßen und unterstützen daher alle Konzepte zur kultursensiblen und pluralistischen Fortentwicklung von Angeboten und treten dafür ein, dass den Menschen möglichst plurale Angebote zur Verfügung stehen.

Bestattungswesen

Unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Überzeugungen kommen auch in spezifischen Bestattungsbräuchen zum Ausdruck. Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, Bestattungen nach den jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Vorschriften vornehmen zu können. Das muss für staatliche Friedhöfe gelten, aber auch für die von etablierten Religionsgemeinschaften betriebenen Friedhöfe, sofern sie örtlich Monopolcharakter haben. Darüber hinaus unterstützen wir die vielerorts bereits praktizierte interkulturelle Öffnung von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft und setzen uns für deren Fortentwicklung ein. Eingriffe in das Recht, die Form der Bestattung und der letzten Ruhe selbst zu wählen, können nur durch hygienisch begründete Vorschriften und die Rechte Dritter gerechtfertigt werden. Pietätsvorstellungen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Mehrheit sind hierfür kein rechtfertigender Grund. Daher halten wir den Friedhofszwang bei Urnenbeisetzungen nicht für gerechtfertigt.

Rechtliche Anerkennung in Statusfragen

„Die Möglichkeit der Bildung einer Religionsgesellschaft soll den Weg eröffnen, sich als Vereinigung von Menschen zur Verwirklichung des gemeinsamen religiösen Zwecks zu organisieren, eine rechtliche Gestalt zu geben und am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen“ (BVerfGE 83, 341, 355).

Jede Glaubensgemeinschaft kann sich wie jede gesellschaftliche Gruppe als Verein organisieren. Darüber hinaus kennt das deutsche Religionsverfassungsrecht zwei spezifische rechtliche Erscheinungsformen für religiöse Gemeinschaften:

1. Die Religionsgemeinschaft (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV): Dabei muss es sich um einen durch ein gemeinsames Bekenntnis veranlassten Zusammenschluss natürlicher Personen im Geltungsbereich des Grundgesetzes handeln. Diese Vereinigung

muss auf eine umfassende Erfüllung der sich aus dem Bekenntnis ergebenden Aufgaben und Forderungen gerichtet sein.

2. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV): Ihnen kommt ein sogenanntes „Privilegienbündel“ zu. Dazu zählt u.a. das Recht, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben.

Diese Rechte stehen vielfach als „Privilegien“ in der öffentlichen Kritik, insbesondere das kirchliche Arbeitsrecht und Fragen der Kirchenfinanzen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für Reformen ein, die der gewachsenen Vielfalt, der Individualisierung und Pluralisierung der religiösen und weltanschaulichen Landschaft in Deutschland gerecht werden. Die Reformbedürftigkeit des Religionsrechtes kann aber kein Argument sein, weitere Glaubensgemeinschaften politisch abzuwehren, wenn sie eine rechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft anstreben. Der Anspruch auf Gleichberechtigung ist legitim, wenn hinreichende Voraussetzungen dafür vorliegen. Gleichzeitig wenden wir uns dagegen, wenn eine mögliche Aufnahme weiterer Gruppen in den Kreis der „anerkannten“ Religionsgemeinschaften dazu benutzt würde, die Ausgestaltung des bisherigen Systems für sakrosankt zu erklären.

Das Religionsverfassungsrecht in seiner seit 1919 bestehenden Form ist historisch in Ausrichtung auf die beiden großen christlichen Konfessionen entstanden, hat aber das Judentum ebenso integriert wie viele kleinere christliche Religionsgemeinschaften. Ob das geltende Recht pluralitätsfreundlich und zeitgemäß ist, ist eine Diskussion, die in unserer Partei und in der Gesellschaft andauert.

Der Staat kann und sollte unter Wahrung des Neutralitätsgebotes den Herausbildungs- und Gründungsprozess von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des Religionsverfassungsrechts unter anderem auch durch die Bereitstellung von Beratungs- und Informationsangeboten organisatorisch unterstützen – z.B. in Hinblick auf Anerkennungsbestrebungen von Humanisten, Aleviten und Muslimen. So setzen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Beispiel auf einen breiten, inklusiven Diskussionsprozess in den muslimischen Communities, auch in Hinblick auf die Schritte, die zu entwickeln wären in Richtung Etablierung im Sinne des Grundgesetzes, wie Bekenntnisförmigkeit der Gemeinschaft(en), umfassende Erfüllung religiöser Aufgaben, Nachweis theologischen Sachverständes, mitgliedschaftliche Organisation.

Die vier großen muslimischen Verbände (Ditib, Islamrat, Zentralrat der Muslime, V.I.K.Z.) erfüllen aus Sicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsverfassungsrechts hinsichtlich Fragen der Bekenntnisförmigkeit, der Klarheit über Mitgliedschaft und der Gewährleistung „allseitiger Religionspflege“. Sie sind religiöse Vereine. Zudem ist nach Auffassung der Kommission religionspolitisch bedenklich, dass die Ditib strukturell der staatlichen Religionsbehörde der Türkei, und damit der dortigen jeweiligen Regierungspolitik, untersteht.

Religiös bekenntnisförmig und nicht politisch oder sprachlich begründete islamische Gemeinschaften könnten auch als Religionsgemeinschaften anerkannt und gegenüber den Kirchen gleichberechtigt werden. Die Muslimas und Muslime und ihre Organisationen müssen dabei freilich selbst entscheiden, ob und wie sie in der Vielfalt muslimischen Lebens die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, um ein institutionalisiertes Kooperationsverhältnis mit dem Staat zu erreichen.

Auf dem Weg zur Gleichstellung kann es Übergangs- und Zwischenlösungen geben. Das betrifft Bereiche wie Schule und Hochschule, gesellschaftliche Teilhabe z.B. in Rundfunk- und Fernsehräten, die Wohlfahrtspflege und vieles mehr.

Schule und Hochschule

Nach Art. 7 Abs. 3 GG wird an öffentlichen Schulen ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht als ordentliches, d. h. verpflichtendes Lehrfach angeboten. Ausnahmen gibt es für Bremen, Brandenburg und Berlin. Ausnahmen sind auch für alle ostdeutschen Länder zulässig. Dieser Religionsunterricht steht unter der Aufsicht des Staates. Die Lehrinhalte werden durch die jeweiligen Religionsgemeinschaften bestimmt. Die Lehrkräfte müssen ein theologisches Studium absolviert haben oder ausgebildete „Katechetinnen oder Katecheten“ sein. Sowohl für einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht als auch für die Einrichtung von theologischen Lehrstühlen zur Ausbildung der Lehrkräfte, ist das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes erforderlich, nicht aber der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Religionsgemeinschaft muss in der Lage sein, eine verbindliche Auskunft über ihre Glaubensinhalte zu geben. Zudem müssen die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsgüter, die Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts anerkannt werden.

Neben evangelischen und katholischen wird an einer wachsenden Zahl von Schulen in einigen Bundesländern jüdischer und mittlerweile auch christlich-orthodoxer, alevitischer und in Berlin zudem buddhistischer Religionsunterricht angeboten. Eine zunehmende Rolle spielt auch der weltanschauliche Unterricht durch den Humanistischen Verband Deutschlands (HVD).

Neben solchem bekenntnisorientierten Religions- oder Weltanschauungsunterricht und einem für alle verbindlichen Ethik-Unterricht in Berlin und Brandenburg gibt es in einigen Bundesländern religionskundlichen Islam-Unterricht als Vorstufe zu einem Religionsunterricht. Nordrhein-Westfalen ist hier noch einen Schritt weitergegangen und hat zum Schuljahr 2012/13 als erstes Bundesland islamischen Religionsunterricht als Regelfach an öffentlichen Schulen eingeführt. Als Übergangslösung bis zur Klärung der Anerkennungsfragen als Religionsgemeinschaft gemäß Grundgesetz wurde ein Beirat eingeführt, der die Ein- und Durchführung des Unterrichts begleitet. Seine Mitglieder werden je zur Hälfte von islamischen Verbänden wie vom Schulministerium benannt. Pluralität ist eine wesentliche Anforderung bei der Besetzung.

Es gehört zum Bildungsauftrag von Schule, allen Kindern das Wissen über die verschiedenen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln. Gleichzeitig darf das Recht der SchülerInnen auf umfassende Bildung nicht durch religiöse Dogmen oder Vorschriften eingeschränkt werden.

Für einen angemessenen bekenntnisorientierten Religionsunterricht auf der Grundlage des Verfassungsrechts des jeweiligen Bundeslandes braucht es entsprechende akademische Ausbildung des Lehrpersonals. Unbedingt zu empfehlen ist daher die Etablierung theologischer Studien zu den jeweiligen Religionen, wie dies mit dem Institut für jüdische Studien und Religionswissenschaft an der Universität Potsdam und der Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg gelungen ist. Wir unterstützen den weiteren Ausbau von Lehrstühlen für islamische Studien und begrüßen, dass in Weingarten und in Hamburg (an der Akademie der Weltreligionen) eine Professur für die Theologie des Alevitentums eingerichtet wurde. Notwendig wäre auch die Einrichtung eines Lehrstuhls für Humanistik.

Pluralität in öffentlich-rechtlichen Medien

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind wichtige Akteure im gesellschaftlichen Diskurs. Ein bedeutsamer Bereich, in dem dies zum Tragen kommt, sind z.B. die öffentlich-rechtlichen Medien. In aller Regel sind in Rundfunk- und Fernsehräten bislang aber nur die beiden großen christlichen Kirchen und die jüdischen Gemeinden vertreten. Ausnahmen bilden lediglich die Gremien des SWR und von Radio Bremen, die einen Sitz für muslimische Organisationen vorsehen. Im neuen ZDF-Staatsvertrag ist erstmals auch eine muslimische Vertretung im ZDF-Fernsehrat vorgesehen, wobei nicht festgelegt ist, ob sich dabei um eine Verbandsvertretung oder einen Einzelpersonlichkeit handeln soll. Weltanschauungsgemeinschaften, wie z.B. Humanisten, wurde auch bei der aktuellen Reform des ZDF-Staatsvertrags wieder keine Vertretung zugestanden. Diese Ausgrenzung ist diskriminierend. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für eine Besetzung der Rundfunk- und Fernsehrate ein, in der sich die heutige gesellschaftliche, religiöse und weltanschauliche Pluralität Deutschlands widerspiegelt.

Über die breite Vertretung in den Gremien hinaus werden den bislang privilegierten Religionsgemeinschaften zudem Sendeplätze in erheblichem Umfang eingeräumt. So gewährt z.B. der ZDF-Staatsvertrag den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden einen Anspruch auf angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung. Andere Religionsgemeinschaften haben diesen Anspruch nicht. Für sie gibt es nur die Bestimmung, dass sie berücksichtigt werden können. Weltanschauungsgemeinschaften bleiben ganz außen vor. Diese Ungleichbehandlungen wollen wir aufbrechen.

Sonn- und Feiertage

Gesetzliche Feiertage sind vom Grundsatz her, ebenso wie Sonntage, Tage der Arbeitsruhe, die den Lebensrhythmus der Menschen strukturieren und der Erholung sowie des familiären und sozialen Miteinanders dienen. In Artikel 140 des Grundgesetzes wurde der Artikel

139 der Weimarer Reichsverfassung “Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt” übernommen. Diese kollektiv freien Tage sind in der Bevölkerung in der Regel allgemein akzeptiert. Dabei spielt es keine Rolle, welche Bedeutung subjektiv der religiösen Sinngebung den einzelnen Feiertage beigemessen wird. Wir setzen uns daher vor allem aus kulturellen, sozialen und arbeitsethischen Gründen für den Schutz von Sonn- und Feiertagen ein. Die Gesellschaft braucht Sonn- und Feiertage, damit sich Menschen jenseits von Büro- und Ladenöffnungszeiten ausruhen können. Wir sehen vor allem die inflationäre Zunahme verkaufsoffener Sonntage sehr kritisch und fordern die Bundesländer auf, durch zurückhaltendere Regelungen bezüglich derartiger Events stärkere Rücksicht auf den Schutz der Sonntage zu nehmen. Es muss Zeit für Familie und FreundInnen, für religiöse oder weltanschauliche Praxis, für Sport, Hobbys und Kulturveranstaltungen oder ehrenamtliches Engagement vorhanden sein. Für den gemeinsamen Rhythmus und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind einheitliche arbeitsfreie Tage von großer Bedeutung, zumal es hierbei eben nicht nur um die Ruhe des Einzelnen geht, sondern um Ruhetage für Familien, Gruppen, Gemeinschaften, die gemeinsam begangen werden können.

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist gesetzlich grundsätzlich ausgeschlossen. Die Arbeitsbefreiung muss somit nicht individuell von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgehandelt werden. Dieser erreichte sozialpolitische Standard darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden. Ausnahmen von der Arbeitsbefreiung sind in eng begrenzten Ausnahmefällen zuzulassen, wobei nicht nur die besondere Situation von Krankenhäusern, Polizei, Feuerwehr und ähnlichen Einrichtungen und Berufsgruppen zu berücksichtigen ist, sondern zum Beispiel auch die Gastronomie.

Der Schutz von Feier- und Sonntagen sollte gerade vor dem Hintergrund neoliberaler Gesellschafts- und Wirtschaftsvorstellungen in Bezug auf die Abschaffung von gesetzlichen Feiertagen (z.B. Buß- und Betttag, St. Josefi, 17. Juni) einen hohen Stellenwert einnehmen. Wir kritisieren vor allem die Zunahme rein konsumorientierter verkaufsoffener Sonntage.

Ein Änderungsbedarf hinsichtlich gesetzlich geschützter Feiertage aus Gründen der Akzeptanz in einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft ist nicht ersichtlich. Eine Ausnahme bilden hierbei die sogenannten Stillen Tage, die sowohl religiös (Karfreitag) als auch nicht-religiös (Volkstrauertag) begründet sein können.

Verbreitung und gesellschaftliche Bedeutung religiöser Traditionen im Bundesgebiet variieren, je nach Bevölkerungsstruktur, auch regional sehr stark, was bei der Ausgestaltung der religiös begründeten Stillen Tage berücksichtigt werden kann. Die gesetzgeberische Zuständigkeit liegt daher berechtigterweise auf Landesebene. Welche Tage dies im Besonderen sind und welche Regelungen diesbezüglich getroffen werden, kann in einem breiten gesellschaftlichen Dialog bestimmt und ausgehandelt werden. Die Feiertagsgesetze der Länder können so der Pluralität und den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung tragen und ggf. überprüft und angepasst werden. Prinzipiell halten wir den Schutz

einiger weniger Stiller Tage auch für Menschen für tolerierbar, die einen Feiertag nicht religiös begehen. Nichtsdestotrotz sind die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Ländern erklärungsbedürftig. Wir plädieren daher für schärfere Differenzierung und Lockerung bzgl. der sogenannten „Tanzverbote“ – vor allem im Hinblick auf öffentliche bzw. nicht-öffentliche Veranstaltungen. Maßstab für die individuelle Freiheit einschränkende Regeln an religiösen Stillen Tagen kann nur die Rücksichtnahme auf die religiöse Praxis anderer sein. Es geht darum, einen respektablen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu finden, wie es beispielsweise in Berlin und Bremen geschehen ist. Zusätzlich halten wir es für angebracht, dass die Kommunen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung der Stillen Tage erhalten, um den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungsgruppen in den jeweiligen Regionen entgegen kommen zu können.

Wir setzen uns dafür ein, dass in den Feiertagsregelungen aller Bundesländer künftig allen Beschäftigten das Recht auf eine angemessene Anzahl arbeitsfreier Tage eingeräumt wird, in denen sie – ohne diese gegenüber den öffentlichen oder privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern näher begründen zu müssen – ihren religiösen oder weltanschaulichen Interessen nachgehen können. Gleiches soll für Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Befreiung vom Schulunterricht gelten.

§ 166 StGB — Blasphemieparagrah

Seit Jahrzehnten schwelt die Diskussion um §166 StGB, den sogenannten „Blasphemie“ oder „Gotteslästerungsparagrah“, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen unter Strafe stellt, sofern diese eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt.

Es sollte in einer lebendigen und demokratischen Gesellschaft nicht im Interesse von Religionsgemeinschaften liegen, für geistige Auseinandersetzungen das Strafrecht zu bemühen. Gerade den großen Religionsgemeinschaften kann nicht an einem Strafrechtsschutz gelegen sein, der anderen Einrichtungen, Vereinigungen und Gemeinschaften nicht zuteil wird und der ihnen in unnötiger Weise eine Schwäche unterstellt. Wir leben nicht in einem Gottesstaat, sondern in einer freiheitlichen Demokratie. Eine pluralistische Gesellschaft wie unsere muss Spannungen und Diskussionen aushalten und auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung austragen können.

Für uns GRÜNE zählen das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Presse- und Medienfreiheit zu den Freiheiten, die unsere Demokratie um ihrer selbst Willen verteidigen muss. Unser demokratischer Rechtsstaat hält alle notwendigen Mittel bereit, um sich gegen Individual- und Kollektivbeleidigung und auch gegen Volksverhetzung zu wehren. Weitergehende Forderungen sind einer lebendigen und demokratischen Gesellschaft nicht angemessen. Deshalb muss §166 StGB gestrichen werden. Dadurch entstünde keine Strafbarkeitslücke, da die Vorschriften über Beleidigung, Verleumdung und Volksverhetzung völlig ausreichend sind, um strafwürdige Taten wirksam zu ahnden. Ein Strafgesetz, das nicht eindeutig und klar ist und dass nicht überzeugend damit begründet werden kann,

dass es für den Schutz bestimmter Rechtsgüter unverzichtbar erforderlich ist, sollte abgeschafft werden. Schon die marginale Bedeutung des §166 StGB in der strafgerichtlichen Praxis und die neben den niedrigen Verurteilungs- auch sehr niedrigen Anzeigezahlen zeigen, dass auf diese Vorschrift entbehrlich erscheint.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass religiöse Veranstaltungen und religiöse Räume grundsätzlich genauso zu schützen sind wie öffentliche Räume im säkularen Bereich. Es ist daher zu prüfen, ob der Strafrahmen des §167 StGB an den des Hausfriedensbruchs angeglichen werden kann.

III Arbeitsrecht

Mit etwa 1,2 Millionen Arbeitnehmer*innen sind die Kirchen und deren karitative und soziale Einrichtungen in Deutschland nach dem Öffentlichen Dienst der zweitgrößte Arbeitgeber. Regional besitzen die Einrichtungen teilweise Monopolcharakter. „Originär religiöses Personal“ wie Ordensleute sind nur noch wenig in kirchlichen Einrichtungen tätig; ganz überwiegend werden die Tätigkeiten von „normalen“ Arbeitnehmer*innen ausgeübt. Kirchen sind für die Beschäftigten zunehmend ein Arbeitgeber wie jeder andere.

Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft erfüllen vielfach öffentliche Aufgaben und werden in dieser Funktion weitgehend öffentlich finanziert. Die Arbeitsbedingungen und die äußeren Rahmenbedingungen der Finanzierung von konfessionellen Krankenhäusern, Altenheimen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe unterscheiden sich nicht von denjenigen im öffentlichen Bereich und in Einrichtungen auch von konfessionell nicht gebundenen Trägern. Auch die Seite der Nutzer*innen ist durch Pluralität gekennzeichnet.

Auch wenn Diakonie und Caritas vom kirchlichen Selbstverständnis her als christliches Zeugnis durch den Dienst am Menschen verstanden wird, handelt es sich um Aufgaben im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips, deren Erfüllung in der pluralen Gesellschaft ohne eine Mitarbeiterschaft, die ihrerseits plural geprägt ist, gar nicht mehr möglich ist. Die derzeitigen kirchlichen arbeitsrechtlichen Regelungen stehen einem diskriminierungsfreien Zugang zum Arbeitsmarkt bei regionalen Monopolstrukturen entgegen.

Individuelle Menschenrechte wie die individuelle Religionsfreiheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Privat- und Familienleben sowie das Recht auf Arbeits- bzw. Berufsfreiheit, d.h. diskriminierungsfreier Zugang, Durchführung, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen können im Konflikt stehen mit dem Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Kirchen als Träger von Betrieben in kirchlicher Trägerschaft.

Das besondere Arbeitsrecht für Beschäftigte in Kirchen und in Betrieben kirchlicher Träger enthält deutliche Beschränkungen der Rechte von Arbeitnehmer*innen im Verhältnis zu den Rechtspositionen von Beschäftigten in anderen Unternehmen und in karitativen, sozialen und erzieherischen Einrichtungen nichtkirchlicher Träger.

In den letzten Jahren sind die besonderen Loyalitätspflichten für Arbeitnehmer*innen in kirchlichen Betrieben und der sog. Dritte Weg auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts verstärkt in die gesellschaftliche Kritik geraten. Das kirchliche Arbeitsrecht befindet sich in einer Legitimationskrise. Daran ändert auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2014 nichts. Die zum 1. August 2015 wirksam gewordenen Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht der katholischen Bistümer in Bezug auf Lockerungen bei der Anstellungsfähigkeit von Wiederverheirateten und Menschen in eingetragenen

Lebenspartnerschaften stellen lediglich einen kleinen ersten Schritt zum Abbau von Diskriminierungen dar. Hinsichtlich des Gebiets des kollektiven Arbeitsrechts ist das Arbeitnehmer*innenrecht auf Streik unverändert eingeschränkt.

Loyalitätspflichten

Durch die Begründung besonderer Loyalitätspflichten wird in die Privatsphäre der Mitarbeiter*innen eingegriffen. So darf außerdienstliches Verhalten (u.a. im Hinblick auf wiederverheiratet Geschiedene oder gleichgeschlechtliche Orientierung) auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Loyalitätsverletzung sanktioniert werden. Eingriffe in die Privatsphäre, wie sie z.B. von der römisch-katholischen Kirche in der Vergangenheit bei wiederverheiratet Geschiedenen und Homosexuellen praktiziert wurden, beziehen sich dabei nicht allein auf die nach den Regeln der Religionsgemeinschaft auszuübende Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder auf die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft. Sie zielen auch auf die Einhaltung von doktrinären Regeln in der privaten Lebensführung, deren Gültigkeit eine Mehrheit der Glaubenden und ein wachsender Anteil der Repräsentanten der Religionsgemeinschaften selbst öffentlich bezweifeln. Ob dies arbeitsrechtlich für die katholische Kirche noch Bestand hat, ist nach der sogenannten „Familiensynode“ zweifelhaft.

Die Eingriffe beschränken das Recht auf Privatleben und auf persönliche Glaubensfreiheit der Beschäftigten und verstoßen gegen das arbeitsrechtliche wie verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot.

Auch innerkirchliche Stimmen üben eine weitgehende Kritik am kirchlichen Arbeitsrecht: „Dabei ist die in Deutschland praktizierte religiös-spirituelle Aufladung der vertraglichen Arbeitsverhältnisse überhaupt nicht zwingend.“¹

Die korporativen Rechte der Glaubensgemeinschaften werden als grundsätzliches Recht anerkannt.² Sie müssen allerdings in einem ergebnisoffenen Prozess der Plausibilitäts- und vielmehr noch Verhältnismäßigkeitsprüfung je gegenüber dem Eingriff in die individuellen Menschenrechte unterzogen und zu einem Ausgleich geführt werden. Dabei kann es nicht zu einer Regelsetzung kommen, die der Rechtsposition der Religionsgemeinschaften vorab den grundsätzlichen Vorrang gewährt. Diese Rechtsauffassung stützt auch das Deutsche Institut für Menschenrechte³

Durch Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 9 AGG) und der arbeitsrechtlichen Antidiskriminierungsrichtlinie wollen wir die Ausnahmen für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften enger fassen und damit den individuellen Rechten deutlich mehr Geltung verschaffen. Der Staat muss seiner Schutzpflicht gerecht werden

1 Hengsbach SJ, Friedhelm, Nell-Breuning Institut: Der 3. Weg – eine endliche Geschichte ohne Restrisiko? <http://www.caritas-nah-am-naechsten.de/media/Media0784220.PDF> (abgerufen 31.7.2015)

2 Sebastian Müller: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und individuelles Arbeitsrecht, Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper 29, April 2015

3 Ebenda, S. 17 und

und einen Rechtsrahmen liefern, „innerhalb dessen Gerichte eine gerechte Abwägung vornehmen können.“^{4/5}

Die Kirchen differenzieren selbst zwischen Arbeitnehmer*innen, die derselben Glaubensgemeinschaft, solchen, die einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft angehören und solchen, die nicht Mitglied einer christlichen Kirche sind, mit entsprechend abgestuften Loyalitätspflichten. Mit ihrer Einstellungspraxis können kirchliche Einrichtungen also schon jetzt flexibel auf die Situation am Arbeitsmarkt reagieren.

Die von den Kirchen angeführte theologische Legitimation, basierend auf dem Begriff der „Dienstgemeinschaft“, wird durch die zahlreichen Ausnahmen in der – um die Arbeit vielfach überhaupt aufrecht erhalten zu können – notwendigen Einstellungspraxis widerlegt. Man kann dann nicht mehr im engen Sinn von einer Dienstgemeinschaft aus der Verbundenheit einer Glaubensgemeinschaft sprechen. Die pragmatische Praxis belegt, dass von der Nicht-Christ*innen ausschließenden Auslegung des § 9 AGG abgewichen werden kann und wird.

Der dritte Weg

Im kirchlichen Arbeitsrecht sind Grundrechtspositionen von Beschäftigten beschränkt, die die Kirchen sonst im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs als freiheitliche oder soziale Rechte verteidigen oder einfordern. Mit dem Abschluss des Tarifvertrages „Diakonie“ in Niedersachsen zwischen dem Diakonischen Dienstgeberverband und Ver.di im September 2014 hat sich gezeigt, dass kirchliche Arbeitgeber und Gewerkschaften – bei allen weiter vorhandenen Differenzen über ein Streikrecht der Beschäftigten – auf dem Weg zu einer arbeitsrechtlichen „Normalität“ ein großes Stück vorangekommen sind.

Die Ausdeutung der Rechtslage durch das Bundesverfassungsgericht ist nicht gleichbedeutend mit ihrer Unveränderbarkeit. Innerhalb der Grenzen von Verfassung und Europarecht ist der Gesetzgeber berufen, kollidierende Grundrechtspositionen im Rahmen praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen. Sich verändernde gesellschaftliche Verhältnisse und Entwicklungsprozesse, sich verändernde verfassungsrechtliche Sichtweisen und tatsächliche Gegebenheiten können dies geradezu erforderlich machen.

Für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts fordern wir die Überprüfung des Regelungsgehalts von § 112 Personalvertretungsgesetz und §118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz. Ziel ist, den generellen Ausschluss von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

4/5 Ebenda, S. 21: „Aus den Menschenrechten ergibt sich, dass im Einzelfall eine ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss zwischen der korporativen Religionsfreiheit und den Rechten der Beschäftigten und Bewerber auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf Privat- und Familienleben und auf diskriminierungsfreien Zugang zu Beschäftigung und diskriminierungsfreier Durchführung von Arbeitsverhältnissen. Dabei kommt menschenrechtlich keiner der abzuwägenden Menschenrechte ein automatischer Vorrang zu. Vielmehr ist das Gewicht der widerstreitenden menschenrechtlichen Rechtspositionen im Einzelfall zu bestimmen und ihre Abwägung ebenfalls einzelfallbezogen vorzunehmen. Dass die Rechtsprechung zum deutschen Arbeitsrecht bislang dem Erfordernis einer offenen und umfassenden Abwägung nicht ausreichend nachkommt, zeigt die folgende Zusammenfassung.“

und von deren karitativen und sozialen Einrichtung aus dem Wirkungsbereich dieser beiden Gesetze auszuschließen, sodass eine Gleichbehandlung mit anderen karitativen und sozialen Betrieben i.S.d. § 118 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz erfolgt. Die berechtigten Belange kirchlicher und weltanschaulicher Einrichtungen werden dabei insofern gewährleistet, als sie dem „Tendenzschutz“ unterliegen. Jetzige spezifische Möglichkeiten der Interessenvertretung der Mitarbeiter*innen kleinerer kirchlicher Arbeitgeber sollen gewahrt bleiben können, wenn dies von den Mitarbeiter*innen gewünscht wird und die Rechte der Mitarbeiter*innen nicht eingeschränkter sind als bei einer Anwendung von PersVG oder BetrVG. Weiterhin soll es – bei Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen – die Möglichkeit geben, überbetriebliche Interessenvertretungen im Rahmen einer Neuregelung zu wahren bzw. zu etablieren, Optionen der kirchlichen Mitarbeitervertretung zu erhalten, die über die bisherigen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes sogar hinausgehen.

Entwicklungen zwischen den Kirchlichen Arbeitgebern und den Gewerkschaften wie dem erwähnten Tarifabschluss in Niedersachsen werden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenso begrüßt, wie sämtliche Anstrengungen zu einem allgemeinen Tarifvertrag für Wohlfahrtsverbände zu kommen.

Auch wenn zurzeit die Rechtsprechung noch den Dritten Weg grundsätzlich stützt, erweist er sich in der Praxis immer wieder als nicht hinreichend. Wir Grüne unterstützen deshalb gerade auch die innerkirchlichen Stimmen, die das deutlich machen.⁶ Diese plädieren für einen branchenweiten Tarifvertrag, der allen Anbietern im Sozialsektor gleiche Eintrittsbedingungen sichert und den Verdrängungswettbewerb über Lohnkosten reduziert. Wir Grüne sind zudem der Meinung: Das Streikrecht ist ein soziales Grundrecht, das mit dem Tendenzschutz und dem kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht vereinbar ist.

Wir Grüne sind ebenfalls der Meinung, dass das Leitbild der „Dienstgemeinschaft“ für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen erfordert, dass die Wesensmerkmale des „Dritten Weges“, nämlich Parität, Partnerschaft, Gleichberechtigung und Unabhängigkeit ernstgenommen werden müssen.

Wo kirchliche Einrichtungen aufgrund des Kostendrucks im Sozial- und Gesundheitswesen auf Werkverträge oder Leiharbeit ausweichen oder den Dritten Weg für Lohndumping missbrauchen, werden diese Wesensmerkmale erschüttert und das verschärft die Legitimationskrise im kirchlichen Arbeitsrecht.

Die Kommission sieht dringenden Reformbedarf hinsichtlich des kirchlichen Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

Koalitionsfreiheit und Streikrecht sind als soziale Grundrechte für Arbeitnehmer auch in Betrieben in kirchlicher Trägerschaft zu gewährleisten. Sie sind mit einem Tendenzschutz

6 Eishauer, Beate, Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitervertretung in diakonischen Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck, Marburg:
[http://www.diag-mav-pb.de/diag-mav/medium/wegindiezukunft.pdf?m=96842\(abgerufen 31.7.2015\)](http://www.diag-mav-pb.de/diag-mav/medium/wegindiezukunft.pdf?m=96842(abgerufen%2031.7.2015))

und dem kirchlichen Recht auf Selbstordnung und Selbstverwaltung vereinbar.
Der Regelungsgehalt von § 112 Personalvertretungsgesetz und §118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz muss geändert werden. (Anm.: ergibt sich als Zusammenfassung der oben genannten Prüfung plus Zielsetzung)
§ 9 Abs. 1 AGG ist zu reformieren, um den Schutz der Privatsphäre und die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Mitarbeiter*innen in kirchlichen Einrichtungen zu gewährleisten.
Artikel 4 Absatz 2 der arbeitsrechtlichen Antidiskriminierungsrichtlinie der EU wollen wir entsprechend ändern: Die arbeitsrechtliche Privilegierung kirchlich, religiös oder weltanschaulich geprägter Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten soll auf den Tendenzschutz beschränkt werden. Außerdienstliches und privates Verhalten eines Beschäftigten einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, dessen Tätigkeit nicht den Bereich der Verkündigung umfasst, darf keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen haben.

VI Kirchliche Finanzen

Rechtliche Regelungen im Bereich der Finanzen von Religionsgemeinschaften, vor allem mit Blick auf Transparenz und die Reform der Kirchensteuer, sind eng verbunden mit dem Status der Kirchen (und anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Berechtigung zur öffentlich-rechtlichen Organisation steht Religionsgemeinschaften zu, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bereits als solche organisiert waren. Das betrifft die beiden großen christlichen Kirchen. Der Status kann überdies auch auf Antrag verliehen werden, sofern es sich um eine religiöse oder weltanschauliche Vereinigung handelt, die dauerhaft beständig ist und sich rechtstreu verhält.⁷ Das betrifft zum Beispiel den Zentralrat der Juden in Deutschland aber auch muslimische Gemeinden und andere.⁸ Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen Religionsgemeinschaften Sonderrechte, zum Beispiel die Möglichkeit, die Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzbehörden des zuständigen Bundeslandes vollziehen zu lassen. Wir sind der Meinung, dass mit dem Status aber auch Pflichten einhergehen und richten entsprechende Anforderungen an die bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Status wird den Religionsgemeinschaften vom Staat und der Gesellschaft gewährt. Die damit einhergehenden Privilegien bringen es auch mit sich, dass Anforderungen an die Körperschaften gestellt werden können. Dabei unterscheiden wir zum einen Anforderungen, die wir gesetzlich, von staatlicher Seite angehen wollen. Dies betrifft zum Beispiel bestimmte Transparenzanforderungen oder Fragen des Kirchensteuervollzugs. Zum anderen sehen wir Anforderungen, die wir als Partei und damit als Teil der gesellschaftlichen Debatte an die Kirchen und Religionsgemeinschaften herantragen wollen.

Daneben muss vorab festgehalten werden, dass die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland finanziell vergleichsweise gut ausgestattet sind. Dies zeigt schon ein Vergleich der Einnahmen aus der Kirchensteuer. Beiden Kirchen stehen allein aus dieser Einnahmequelle über fünf Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Damit hat die katholische Kirche knapp 230, die evangelische gut 220 Euro pro Mitglied und Jahr zur Verfügung. In Österreich kommt die katholische Kirche dagegen lediglich auf knapp 80 Euro je Mitglied, in Italien erhält die katholische Kirche über die entsprechende Abgabe

7 Art. 140 GG, in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

8 Berlin listet für August 2014 22 verschiedene Bekenntnisgemeinschaften mit dem Status K.d.Ö.R. auf: <http://www.berlin.de/sen/kultur/religion-weltanschauung/religionsverfassungsrecht/artikel.34403.php>; Im Juni 2013 wurde der „Ahmadiyya Muslim Jama'at“ in Hessen der Körperschaftsstatus verliehen und damit erstmals einer Gemeinschaft aus dem Spektrum des Islams. Im Mai 2014 erfolgte in Hamburg die Zweitverleihung. Mittelfristig ist zu erwarten, dass weitere islamische Gemeinschaften folgen werden.

dagegen nur gut 22 Euro je Mitglied, in Frankreich kommen die beiden Kirchen ebenfalls jeweils nur auf ca. 20 Euro pro Mitglied.⁹

Transparenz der Finanzen von Religionsgemeinschaften

Wir wollen die Transparenz der Finanzen von Religionsgemeinschaften erhöhen. Dazu werden auch gesetzliche Veränderungen notwendig sein. Der spezielle Status der Kirchen als Körperschaften führt dazu, dass sich – anders als bei anderen Religionsgemeinschaften – eine Erwartungshaltung bezüglich der Transparenz der finanziellen Angelegenheiten dieser Körperschaften entwickelt hat. Auch wir wollen, dass die finanzielle Lage der verschiedenen kirchlichen Organisationen und anderen Religionsgemeinschaften offengelegt wird, die den Status einer Körperschaft genießen.

Klar ist auch, dass bislang kein gesetzlicher Anspruch auf Transparenz besteht. Mit der Verleihung des Körperschaftsrechtes wird jedoch für die Verfassung der Religionsgemeinschaften öffentliches Recht angewandt. Der Staat hat in den letzten Jahren eine neue Kultur der Transparenz etabliert. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz wurde im öffentlichen Recht den BürgerInnen ein „Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen“ gewährt. Diese Kultur der Transparenz wurde von den Religionsgesellschaften mit Körperschaftsstatus bislang nicht in jedem Fall nachvollzogen. Die Berichte und Rechnungslegungsinformationen kirchlicher Rechtspersonen erreichen häufig nicht das Niveau und die Differenziertheit, die die staatliche oder die privatwirtschaftliche Rechnungslegung auszeichnet. Rechnungslegungsinformationen werden in der Regel – wenn überhaupt – nur auszugsweise in Form von Pressemitteilungen und Veröffentlichungen der Planungs- und Jahresrechnungen in den kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht.

Besonders problematisch stellt sich die Situation in der katholischen Kirche dar. Das liegt an der institutionellen Verfasstheit der Bistümer. Entscheidendes Kennzeichen für die diözesane Vermögens- und Finanzverwaltung ist die Trennung zwischen dem Bistumshaushalt, der sich zu einem Großteil aus Kirchensteuermitteln speist und dem des (erz-)bischöflichen Stuhls, dem große Teile des Diözesanvermögens zugeordnet sind. Nur wenige Bistümer machen öffentlich Angaben über das Vermögen des (erz-)bischöflichen Stuhls. Auch eine begrenzte Veröffentlichung der Vermögenswerte, z.B. ausschließlich für die Vertreter von Gremien, wie dem Kirchensteuer- oder Diözesanrat, findet in der Regel nicht statt.

Inzwischen wird die Problematik der fehlenden Transparenz jedoch auch bei den Kirchen erkannt und Schritt für Schritt umgesteuert. Fast alle Bistümer und Landeskirchen der

9 Quelle: eigene Berechnung auf Basis einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestag und den Länderinformationen des Auswärtigen Amtes unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/LaenderReiseinformationenA-Z_node.html

katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland haben damit begonnen, ihre Buchführung umzustellen. Ein Teil der Bistümer und Landeskirchen stellt von der bisherigen kameralistischen Buchführung auf die kirchliche Doppik um, andere Bistümer und Landeskirchen führen immerhin eine Spielart der erweiterten Kameralistik ein, die zumindest wichtige Zusatzinformationen bietet. Zuletzt hat die Erzdiözese Köln einen umfassenden Finanzbericht vorgelegt.¹⁰

Wir begrüßen diese Bemühungen der Kirchen und wollen mit ihnen darüber ins Gespräch kommen, wie die Kirchen, vor allem die katholische Kirche, von selber transparenter werden können.

Darüber hinaus wollen wir auch von staatlicher Seite die Anforderungen an die Transparenz erhöhen. Dies setzt gesetzliche Änderungen voraus. Religionsgemeinschaften unterliegen, auch wenn sie den Körperschaftsstatus besitzen, aufgrund des verfassungsrechtlich gewährten Selbstordnungs- und –verwaltungsrechts bislang keiner gesetzlichen Rechnungslegungspflicht. Es gibt nach geltender Rechtslage keinen staatlichen Anspruch auf kirchliche Transparenz in Finanzfragen. Gesetzliche Vorgaben, die Unternehmen im Hinblick auf Kontrolle, Aufsicht und Transparenz regulieren, gelten nur in sehr geringem Maß für den kirchlichen Bereich.

Diese Situation wollen wir ändern und dazu höhere Anforderungen an den Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften stellen. Unser Ziel ist, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts sowohl ihre Vermögen als auch die Einnahmen und Ausgaben offen legen. Wir prüfen, ob es einfachgesetzliche Möglichkeiten gibt, dieses Ziel zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann wollen wir die entsprechenden Voraussetzungen durch eine Änderung des Grundgesetzes schaffen. Dies könnte ggf. durch eine konkrete Änderung im Grundgesetz erfolgen. Eine andere Möglichkeit wäre, das Ziel durch eine Kompetenznorm im Grundgesetz zu erreichen, die dann eine einfachgesetzliche Regelung ermöglicht.

Reform der Kirchen- bzw. Gemeindesteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung das Kirchen- bzw. Gemeindesteuersystem als verfassungskonform bestätigt. Die rechtspolitische Diskussion über eine Reform ist damit aber nicht beendet. In unserer Partei gibt es dazu unterschiedliche Positionen.

Die eine Position will am Kirchensteuersystem festhalten. Für diese Position wird angeführt: Wer das bestehende Recht ändern wolle, müsse dafür einen triftigen Grund haben: Doch die Möglichkeit für die Religionsgemeinschaften, eine eigene Religionssteuer (z.Zt. Kirchen- oder Gemeindesteuer) zu erheben, belaste weder Nichtmitglieder noch die Gesellschaft. Wer diese Steuer nicht entrichten wolle, müsse nur aus seiner Kirche oder Synagoge bzw. künftig womöglich aus seiner Moschee austreten. Die Religionssteuer

¹⁰ Erzbistum Köln legt umfassenden Finanzbericht vor: 18. Februar 2015; http://www.erzbistum-koeln.de/news/Erzbistum_Koeln_legt_umfassenden_Finanzbericht_vor/

ermögliche den Religionsgemeinschaften, mit soliden, planbaren und solidarisch, weil einkommensabhängig, erhobenen Beiträgen zu kalkulieren. Sie mache Religionsgemeinschaften in Deutschland im Vergleich zur USA und Frankreich auch weniger abhängig von den besonders frommen, regelmäßigen Gottesdienstbesuchern. Deshalb werde die Kirchensteuerregelung gerade von christlichen Integristen und Fundamentalisten kritisiert: Dieses solide Finanzierungssystem habe die Kirchen für die Gesellschaft geöffnet, statt sie zu radikalisieren. Die Kirchen finanzierten damit Seelsorge, ihre Gebäude und ihr Personal, aber auch viele soziale Aktivitäten, wie beispielsweise Gesundheitsfürsorge für Menschen ohne Aufenthaltstitel.

Eine andere Position stellt das System der Kirchensteuer grundsätzlich in Frage. Für diese Position wird folgendes angeführt: Es sei nicht die Aufgabe des Staates, Mitgliedsbeiträge für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einzuziehen, auch wenn diese – ebenso wie Parteien und Gewerkschaften – im Grundgesetz genannt und mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Es sei ein unauflösbarer Widerspruch, wenn die beiden großen christlichen Kirchen als eigentliche Nutznießer der geltenden Kirchensteuer-Regelung stets ihre Unabhängigkeit vom Staat betonten, zugleich aber die Finanzämter als ihre Inkassobüros einsetzten. Der Fiskus treibe im Rahmen der erweiterten Zwangsvollstreckung die Beiträge sogar dann ein, wenn die betroffenen Steuerzahler*innen nicht beweisen könnten, dass sie keine Kirchenmitglieder (mehr) sind. Dann drohten hohe Nachzahlungen. Nur ein sehr geringer Teil der über 10 Milliarden Euro fließe im Übrigen in soziale und Flüchtlingsprojekte, sondern vielmehr in den Unterhalt der Kirchen.

Zwar gibt es auch innerkirchlich Kräfte, die das Kirchensteuersystem in Frage stellen. Für eine grundlegende Reform der Kirchenfinanzierung ist derzeit allerdings weder in der Kirche eine Mehrheit zu erkennen, geschweige denn eine verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag. Zudem entstehen der Gesamtgesellschaft durch den staatlichen Kirchensteuereinzug finanziell keine Nachteile, da die Kirchen für den Einzug mehr an den Staat zahlen, als dieses Verfahren den Staat kostet. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission hier dringende Reformen innerhalb des bestehenden Systems vor. Diese Reformen wollen wir gemeinsam anpacken.

Anders als noch in den 50er Jahren können insbesondere die körperschaftlich verfassten großen christlichen Kirchen heute nicht mehr darauf verweisen, für ca. 95% der Gesellschaftsmitglieder zu sprechen. Auf diese gesellschaftlichen Entwicklungen müssen wir reagieren.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften genießen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften das Recht, die Erhebung der Kirchen-Gemeindesteuer durch die Finanzbehörden des zuständigen Bundeslandes vollziehen zu lassen.¹¹ Diese Möglichkeiten stehen anderen Organisationen nicht zu.

11 Art. 140 GG, in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Derzeit nutzen folgende Kirchen den Steuereinzug durch die Finanzämter: Die Evangelische Kirche Deutschlands, die Römisch-Katholische Kirche, das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, die Freireligiösen Gemeinden, die unitarische Religionsgemeinschaft Freie Protestanten und die jüdischen Gemeinden („Kultussteuer“)

Unser Ziel ist es, niemanden individuell oder kollektiv gegenüber den Mitgliedern der großen christlichen Kirchen, der jüdischen Gemeinden und religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit sie vom Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft profitieren, zu benachteiligen.

Ein zweites Ziel ist die Verwirklichung des Datenschutzes: Arbeitgeber und Banken sollten nicht ohne zwingenden Grund Informationen über die Religionszugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit erhalten.

An dieser Stelle teilen sich die Geister in unserer Partei: Diejenigen, die grundsätzlich am System des Kirchensteuereinzugs festhalten wollen, wollen Möglichkeiten entwickeln, wie auch andere religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften (und womöglich auch gemeinnützige Organisationen) an diesem System partizipieren können. Diejenigen, die das System in Frage stellen, wollen, dass die Religionsgemeinschaften ihre Mitgliedsbeiträge selber einziehen, wie das in den meisten anderen Ländern mit christlichen Kirchen der Fall ist.

An Alternativvorschlägen zum Einzug der Kirchensteuer durch die Finanzämter mangelt es nicht. In Italien „kann jeder einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtige italienische Staatsbürger bestimmen, dass 0,8 Prozent seiner Einkommen- bzw. Lohnsteuer, die er ohnehin zahlen muss, entweder an die Kirchen zur Finanzierung religiöser Bedürfnisse, z.B. auch für karitative Aufgaben, gehen oder aber an den Staat für soziale oder humanitäre Zwecke.“¹² In Österreich wird das Geld direkt von den Kirchen eingezogen, teils von Kirchenbeitragsstellen, teils direkt von den jeweiligen Pfarrgemeinden. Andere Modelle ließen sich ergänzen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Frage wollen wir konkrete Reformen anstoßen. Dabei gibt es einige Punkte, die wir unmittelbar gesetzlich regeln können und wollen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Punkte, zu denen wir mit den Kirchen in Gespräche treten wollen. In der Debatte ist zu berücksichtigen, dass es schon heute Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt. So wird die Kirchensteuer in Bayern auch heute schon von eigenen Kirchensteuerämtern und nicht von den Finanzämtern eingezogen. Dort existieren sowohl bei den katholischen Bistümern als auch bei der evangelisch-lutherischen Landeskirche eigene Kirchensteuerämter, die die Kirchensteuern (außer der von den staatlichen Finanzämtern erhobenen Kirchenlohnsteuer) in Eigenregie erheben und verwalten. Gemäß Art. 17 Abs. 3 des bayrischen Kirchensteuergesetzes können die kircheneigenen Kirchensteuerbehörden die Finanzämter ersuchen, Kirchensteuerforderungen durch staatliche Zwangsmittel durchzusetzen – so wie in den anderen Bundesländern beim Einzug durch die Finanzämter auch. Eine solche Hilfe ist verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern nach Art. 137 VI nur im Rahmen der Überlassung der Steuerlisten. Bei einer eigenen Finanzverwaltung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften könnte der Zwangscharakter der Kirchensteuer relativiert werden. Jeder berechtigten

12 Marré: Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 4., neu bearbeitete Aufl., Essen 2006, 37

Gemeinschaft wäre es überlassen, selbst zu bestimmen, ob sie – wenn überhaupt – die Mitgliedsbeiträge zwangsweise eintreiben oder einen zivilrechtlichen Vollstreckungstitel erwerben will.

Zu einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. Einzug der Kirchensteuer durch das Finanzamt oder die Kirchen selber: Wie beschrieben, gibt es beim Einzug der Kirchensteuer schon heute Unterschiede zwischen den Bundesländern. Im Vergleich zu den übrigen Bundesländern führt das Vorgehen in Bayern zwar zu zusätzlichem Aufwand, dafür entfielen dort die Durchsetzung der Steuerforderungen durch staatliche Zwangsmittel, falls entweder die kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften darauf verzichteten oder falls das Kirchensteuergesetz so geändert würde, dass diese Amtshilfe nicht mehr möglich wäre. Wir wollen es den Bundesländern und damit unseren grünen Landesverbänden überlassen, für welchen Weg sie sich hier entscheiden und aussprechen wollen.
1. Reform der Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Kirchensteuer: Die im Kalenderjahr gezahlte Kirchensteuer kann derzeit in voller Höhe bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Sie ist als Sonderausgabe definiert, da sie weder betrieblich noch beruflich veranlasst ist. Während aber die Kirchensteuer in voller Höhe bei der Einkommenssteuer abgezogen werden kann, ist der Abzug von Spenden gedeckelt. Diese Ungleichbehandlung wollen wir beenden. Daher befürworten wir die Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Spenden und Beiträgen für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke für SteuerzahlerInnen, die keiner Kirchensteuererhebung unterliegen. Künftig sollen nicht Kirchen-/gemeindesteuerpflichtige einen zusätzlichen, zur Kirchensteuer analogen Spendenfreibetrag für religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erhalten. Einige Mitglieder der Kommission halten unbeschadet dieser gemeinsamen Position der Kommission an ihrer grundsätzlichen Kritik an der Kirchensteuer fest.
2. Datenschutz beim Zwang zur Offenbarung der Kirchenzugehörigkeit gegenüber Dritten: Nach Art. 136 III ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Ausnahmsweise kann der Staat die Religionszugehörigkeit erfragen, soweit Rechte und Pflichten davon abhängen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG 44, 37) ist dabei auch zulässig, dass Arbeitgeber und Kreditinstitute, die hier nur als Zwischenträger von Informationen fungieren, Daten erfahren. Einerseits durch die Erfragung der Religionszugehörigkeit bei der Erstellung der Lohnsteuerkarte im Falle der Einkommensteuer, andererseits durch entsprechende Angaben gegenüber dem Kreditinstitut im Falle der Kapitalertragssteuer. Wir wollen trotz dieser Rechtsprechung sicherstellen, dass weder Arbeitgeber noch Kreditinstitute persönliche Daten über die Konfessionszugehörigkeit bzw. -losigkeit erfahren dürfen. Wir halten es verfahrenstechnisch für möglich, Wege zu schaffen für diejenigen, die den konkreten Status für Dritte nicht sichtbar machen wollen (ohne dass sich dadurch Zahlungspflichten verändern). Denn für die Kirchensteuerzahlung ist der Quellenabzug, also die Abführung über Arbeitgeber oder Kreditinstitute, nicht zwingend.

-
3. Reform der Kirchensteuerzahlung im Fall von geringfügig Beschäftigten: Durch das zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist eine besondere Form der Pauschalierung für die sog. Mini-Jobs in das Einkommenssteuergesetz eingefügt worden. Der Arbeitgeber kann eine einheitliche Pauschsteuer für das aus geringfügigen Beschäftigungen erzielte Einkommen in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts abführen. In dieser Pauschale sind Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer enthalten, ohne dass es auf die Kirchengliederung des in dieser Form Beschäftigten ankommt. Dies kann zur Besteuerung von Nichtkirchmitgliedern führen. Darum wollen wir, dass in diesen Fällen auf die Erhebung von Kirchensteuern verzichtet wird. Hierzu wollen wir prüfen, wie hoch der bürokratische Aufwand einer anderen Regelung wäre.
 4. Reform der Besteuerung von glaubensverschiedenen Ehen, besonders des sog. Lebensführungsaufwands in Form des besonderen Kirchgeldes:¹³ Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist bei gemeinsamem Einkommen der Ehegatten (damit auch im Hinblick auf eingetragene Lebenspartnerschaften) die Bemessung des Lebensführungsaufwands als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehegatten/Lebenspartners zulässig (so BVerfG 118, 208 ff.), womit der Grundsatz, dass nur die Mitglieder der berechtigten Gemeinschaften besteuert werden dürfen, aufgeweicht wird. Wir schlagen vor, die Kirchensteuer von einkommenslosen Ehegatten am ehelichen Unterhaltsanspruch zu orientieren. Dabei muss zudem beachtet werden, dass sich durch eine Reform des Ehegattensplittings auch das Problem des Kirchgeldes in einem neuen Licht darstellen wird.
 5. Rechtssicherer und kostenloser Kirchenaustritt: Der Kirchenaustritt ist sowohl in der jüngeren Geschichte als auch heutzutage rechtlich nicht unproblematisch. Damit ist auch der Staat im Rahmen der geltenden Regelungen zur Kirchensteuer daran gebunden. Die Rechtsfolgen dieser Regelung können erheblich sein. So kam es im Zuge der Deutschen Vereinigung zu der Situation, dass frühere BürgerInnen der DDR erhebliche Kirchensteuernachzahlungen leisten mussten, obwohl sie nie in einer Beziehung zur Kirche standen. Aufgrund ihrer Taufe wurden sie aber steuerrechtlich behandelt, als ob sie lebenslang Mitglieder gewesen wären. Auch heute müssen Menschen, die die Kirche verlassen haben, ihre Austrittsbescheinigung ihr restliches Leben aufbewahren, um im Zweifel nachweisen zu können, dass sie aus der Kirche ausgetreten sind. Wenn sie das nicht können, drohen Kirchensteuer-Nachzahlungen. Um solche Situationen zu vermeiden, muss ein System gefunden werden, dass den Kirchenaustritt für alle Beteiligten rechtssicher

13 BundesbürgerInnen können in allen Bundesländern zur Zahlung des sog. Kirchgeldes herangezogen werden, wenn der eine Ehepartner keine oder nur geringe Einkünfte hat, allerdings einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgesellschaft angehört, der andere, der Hauptverdienende, jedoch nicht Mitglied in einer solchen Religionsgemeinschaft ist. Dabei handelt es sich um eine echte Steuer. Deshalb wird sie, wenn die Kirchenleitungen von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen, am Ende des Jahres im Zuge der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt einbehalten.

macht. Eine solche Lösung muss künftig verhindern, dass das ausgetretene Mitglied bis zum Ende des Lebens beweispflichtig für den Austritt bleibt. Außerdem muss die Gebühr beim Kirchaustritt abgeschafft werden, die der Staat bislang erhebt, um die Kosten zu decken, die durch die Entgegennahme der Austrittserklärung und die Dokumentation entstehen. Der Staat übernimmt hier eine Aufgabe für die Kirchen. Hat er dafür Mehrausgaben, so muss er diese pauschal mit den Kirchen abrechnen.

Wichtig sind uns auch Änderungen bei der Festsetzung der Höhe der Kirchensteuer. Wir finden, dass diese in einer demokratischen Gesellschaft auch demokratisch und transparent erfolgen sollte. An dieser Stelle ist klar, dass wir die Religionsfreiheit umfänglich achten, hierzu gehört auch die Frage der internen Verfasstheit der Kirchen. Darum wollen wir hier nicht gesetzlich vorgehen, sondern mit den Kirchen in eine Diskussion über Verbesserungen kommen. In der evangelischen Kirche wird die Entscheidung über die Höhe der Kirchensteuer in gewählten kirchlichen Gremien, den Synoden, getroffen. Damit besteht eine breite demokratische Basis. Bei der katholischen Kirche liegt die Kompetenz bei den Diözesen. Jeder Diözese steht ein Bischof vor. Dieser wird vom Papst ernannt bzw. von ihm bestätigt. Die Kirchenmitglieder haben keinen Einfluss auf die Ernennung. Zwar wurden in der jüngeren Vergangenheit so genannte Kirchensteuerräte eingerichtet, die das Ziel haben, auch Laien eine Mitverantwortung für die finanziellen Angelegenheiten der Kirche zu geben, oder sogar wie in Rottenburg-Stuttgart über Haushaltsangelegenheiten zu beschließen. Die Diözesanleitung wird zögern, sich gegen Beschlüsse dieses Gremiums zu stellen, da sich die Mehrheit der Mitglieder auf die Legitimation durch eine Wahl berufen kann. Problematisch bleibt allerdings, dass die Gläubigen teilweise nur wenig direkten Einfluss auf die Zusammensetzung haben. Ein Großteil der Gemeinde-Vertreter wird von den Kirchenvorständen im (Erz-) Bistum gewählt, weitere werden durch den (Erz-)Bischof berufen, durch den Priesterrat gewählt oder sind qua Amt „geborene Mitglieder“.

Ablösung der Staatsleistungen

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist der Bund verpflichtet, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, nach der die Länder Gesetze zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften erlassen müssen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen diesen Verfassungsauftrag endlich umsetzen. Das aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 unverändert in das Bonner Grundgesetz von 1949 inkorporierte Ablösegebot ist zwar nicht durch Fristen festgelegt, es ist aber doch zwingend. Es sollte realisiert werden, um eine an dieser Stelle überfällige weitere Entflechtung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen zu erreichen. Die von einzelnen Autoren vorgeschlagene Neubegründung der Staatsleistungen durch säkulare, aus der Verfassung zu gewinnenden Zielsetzungen des heutigen, demokratisch verfassten Staates – etwa des Wohlfahrts- oder Kulturauftrags – halten wir für den falschen Weg. Die Ablösung der altrechtlichen Staatsleistungen betrifft ausschließlich die Leistungen an die beiden großen christlichen Kirchen. Leistungen beispielsweise an die jüdischen Gemeinschaften bleiben davon unberührt. Um ein

„Ablösegrundsatzegesetz“ vorzubereiten, wollen wir sofort die nötigen Vorarbeiten veranlassen. Dazu fordern wir, dass durch die Bundesregierung unverzüglich eine Expertenkommission eingesetzt wird, die eine Gesamtübersicht über die Staatsleistungen im Sinne des Artikels 138, Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 anfertigt und Vorschläge für die Gesetzgebung unterbreitet. Außerdem fordern wir den Bund und die Länder auf, in konkrete Gespräche einzutreten. Angesichts der unterschiedlichen Situation und der unterschiedlichen Höhe der gezahlten Leistungen in den Ländern wird es jeweils individuelle Lösungen geben müssen. So betragen die Staatsleistungen in Berlin im Jahr 2015 „nur“ gut 10,8 Millionen Euro, in Baden-Württemberg liegen sie 2015 bei gut 112,5 Millionen Euro. Parallel dazu sollte ein Dialog mit der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland begonnen werden, um möglichst zügig die erstrebten Ablösungen der Staatsleistungen umsetzen zu können. Das „Ablösungsgrundsatzegesetz“ kann im Rahmen einer Vereinbarung mit oder ohne die Zustimmung der betroffenen Kirchen von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden, da es nur Eckpunkte einer späteren Ablösung festlegt.

Wir werden die gesetzliche Ablösung wie beschrieben weiter vorantreiben. Angesichts der großen Summen, um die es für die einzelnen Gebietskörperschaften und die Kirchen geht, bleibt dieser Weg aber auch künftig schwierig. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, zusätzlich und unabhängig von einer umfassenden Lösung einen Weg aufzuzeigen, wie unmittelbar mit der Ablösung der Staatsleistungen begonnen werden kann.

Schon bis heute wurden und werden de facto Ablösungen von Staatsleistungen vorgenommen. Ein Beispiel sind die in den 1990er Jahren abgeschlossenen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern, denn sie beinhalten eine einvernehmliche pauschalierte Abgeltung staatlicher Verbindlichkeiten, ohne aber den Begriff der „Ablösung“ zu verwenden. Ein weiteres Beispiel sind die von den Ländern getragenen „Baulastansprüche“ (rechtliche Verpflichtung zur Errichtung und Instandhaltung kirchlicher Gebäude). Diese wurden in vielen Fällen vertraglich durch kirchlichen Anspruchsverzicht oder durch Landesgesetz abgelöst. Zum Beispiel in einer Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Paderborn und dem Land NRW. Ähnliches gilt bei den Leistungsverpflichtungen der Länder für die Bereitstellung von Dienstwohnungen und Dotationen (Stellen und Verwaltungskosten). Auch hier kam es teilweise schon zu Ablösungen. Zum Beispiel vereinbarte der Freistaat Bayern im Jahr 2010 mit der katholischen Kirche, dass das Land durch die Zahlung einer einmaligen Summe von der weiteren Finanzierung von Wohnungen für Mitglieder der Domkapitel befreit wurde.

Wir wollen solche, auf Vertrag beruhenden Ablösungen vorantreiben und dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Das heißt konkret: Um der Öffentlichkeit eine qualifizierte Darstellung der Staatsleistungen zu geben, fordern wir diejenigen Länder, bei denen das nicht transparent genug ist auf, die jährlichen Haushaltspläne so zu ändern, dass die Staatsleistungen differenziert dargestellt werden:

- nach solchen gemäß Art. 138 Abs. 1 WRV und solchen, die nach 1949 neu begründet wurden;
- nach den begünstigten Religionsgemeinschaften (insbesondere nach katholischen (Erz-)Bistümern und evangelischen Landeskirchen);

-
- nach positiven und (soweit erhebbar) negativen Staatsleistungen;
 - nach den einzelnen Typen von positiven Staatsleistungen (Baulasten, Dotationen; sonstige kirchliche Leistungen);
 - nach dem Schuldner (Land oder Kommunen)

Diese Transparenz verstehen wir als Grundlage für weitere vertragliche Ablösungen, die wir zügig und umfassend angehen wollen. Von den betroffenen Religionsgemeinschaften erwarten wir dabei eine konstruktive Mitwirkung.

V Verfahren für Umgang mit ethischen Grundsatzfragen

Wir wollen als Partei gemeinsam unsere Gesellschaft gestalten und dafür unsere Positionen auch mit Mehrheit klären. Grundsätzlich muss in jeder politischen Frage eine Positionierung der Partei möglich sein. Das ergibt sich schon aus unserem Auftrag als Partei, zur politischen Willensbildung in der Bevölkerung beizutragen.

Die Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ sieht aber auch Grenzbereiche, in denen es geboten sein kann, vom grundsätzlichen Verfahren abzuweichen – dort etwa, wo die individuelle ethische Haltung und Position jeder und jedes einzelnen von uns allen in besonderer Weise respektiert werden muss. Gerade bei religiösen und weltanschaulichen Fragen geht es für viele um ihre Identität, die sie von denen, mit denen sie gemeinsam politisch unterwegs sind, geachtet sehen wollen. Über die generell gültige Forderung hinaus, respektvoll miteinander umzugehen, erscheint es angemessen, in bestimmten Fragen eine besondere Sensibilität zu beachten und der Sache angemessene Verfahrensweisen zu entwickeln. Eine Partei, die das nicht erkennt und schwierige Diskussionen nicht zu organisieren weiß, riskiert viele Menschen zu verlieren und droht, gegenüber den Herausforderungen einer pluralen Gesellschaft zu versagen. Die Kommission befürwortet, dass die Partei gerade für solche Fragen, die sich der üblichen parteipolitischen Positionsfindung ein Stück weit entziehen, Räume für eine breite und differenzierte Debatte schafft. Das gilt umso mehr, je stärker die Pluralisierung und Individualisierung in der Gesellschaft zunehmen.

Die Kommission schlägt deshalb vor, dass die Partei bei entsprechenden Fragestellungen intensiv diskutiert, um eine angemessene Positionsfindung jedes einzelnen Mitglieds zu ermöglichen. Dabei muss sie zugleich bestimmen, ob die Partei per Mehrheitsbeschluss entscheiden soll, ob im Wege eines Meinungsbildes ermittelt wird, welche Position mehrheitsfähig sein könnte, oder ob eine Entscheidung ganz offen gelassen werden soll.

Klar ist, dass der bewusste Verzicht auf eine Positionierung durch Mehrheitsbeschluss nur für sehr wenige, herausgehobene Fälle in Frage kommt und dass es dazu einer breiten Basis in der Partei bedarf. Für eine restriktive Auslegung dieser Ausnahmeregelung spricht auch, dass nahezu alle Politikfelder und politischen Entscheidungsbedarfe auch ethisch relevant sind. Dennoch gibt es Fragen und Entscheidungen, für die individuelle ethische Grundhaltungen besonders zu beachten sind. Das sind insbesondere Fragen, die sich mit Beginn und Ende des menschlichen Lebens beschäftigen (medizin- und bioethische Fragen) sowie Fragen, bei denen religiöse und weltanschauliche Glaubensüberzeugungen eine wesentliche Rolle spielen. Entscheiden sich die Fraktionen, keine Abstimmungsempfehlung für ihre Abgeordneten zu geben, ist dies auch für uns ein Hinweis, in ähnlicher Weise vorzugehen. Die Partei wird sich im konkreten Fall darüber verständigen müssen, welches Verfahren sie wählt, abschließende Kriterienkataloge kann es für die Entwicklung einer solchen Debattenkultur nicht geben.

Die Kommission empfiehlt, dass die Partei solche Fragen frühzeitig identifiziert und sich offensiv an der gesellschaftlichen Debatte beteiligt. Dazu können sowohl Bundes- als auch Landesverbände Veranstaltungen vor Ort organisieren, die praktische Erfahrungen, rechtliche und medizinische Expertise sowie auch die Perspektive der Betroffenen zu Wort kommen lassen. Debattenblogs und Positionspapiere von einzelnen oder auch von Gliederungen der Partei können die Debatte strukturieren und die entscheidenden Konfliktlinien sichtbar machen. So kann die Partei ihren Auftrag der politischen Willensbildung auch dann erfüllen, wenn sie sich in diesen wenigen besonderen Fällen dazu entscheidet, auf eine Positionierung durch Parteitagebeschluss zu verzichten.

Beschneidung

Ein solcher besonderer Fall war beispielsweise 2012 die Frage, ob medizinisch nicht indizierte Beschneidungen von Jungen zulässig sind (sog. Beschneidungsdebatte): zwar ging es hier mit wenigen Ausnahmen nicht um die persönlichen religiösen Überzeugungen der Abgeordneten oder grüner Parteimitglieder, aber verhandelt wurde über ein Gesetz, das die religiösen Überzeugungen jüdischer und muslimischer Bürgerinnen und Bürger ganz elementar betraf. Die gesellschaftliche Debatte damals (und ihr Auslöser, ein Urteil des Landgerichts Köln) wurde von der jüdischen Gemeinschaft und den islamischen Verbänden vielfach als Angriff auf jüdisches und muslimisches Leben in Deutschland empfunden. Anderslautende jüdische und muslimische Stimmen äußerten sich nur in geringem Umfang. Ein antisemitischer und antimuslimischer Shitstorm ergoss sich über das Land, gleichzeitig wurden Beschneidungsgegner vielfach pauschal des Antisemitismus bezichtigt, ohne ihre Argumente zu berücksichtigen. Dies darf nicht wieder passieren. Wir brauchen eine sachliche, kultursensible Diskussion ohne Ressentiments.

Die Befürworter eines Beschneidungsverbots betonten insbesondere das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit und die Rechte jedes Menschen auf Selbstbestimmung und Religionsfreiheit, in die durch irreversible körperliche Eingriffe aufgrund elterlicher Entscheidung nicht eingegriffen werden dürfe. Die Gegner der generellen Strafbarkeit der (religiös begründeten) Beschneidung minderjähriger Jungen sahen den körperlichen Eingriff bei Einhaltung medizinischer, hygienischer und anästhetischer Standards und bei Einwilligung der Eltern als gerechtfertigt an und als Verwirklichung des Rechtes des Kindes, seiner Religion gemäß zu leben, das durch das elterliche Recht auf religiöse Erziehung verwirklicht wird.

Vor diesem Hintergrund war auch bei uns die Debatte heftig – ein Mehrheitsbeschluss schien anders als bei anderen Fragen keine Klärung zu bringen. Deshalb beschloss die BDJ, der entsprechende V-Anträge pro und contra Beschneidungen von Jungen vorlagen, sich als Partei zu dieser Frage nicht mit Mehrheitsbeschluss zu positionieren und damit auch die Gewissensfreiheit der Abgeordneten besonders zu berücksichtigen.

Für viele in der Partei wie auch in der Gesellschaft ist das Thema mit der damaligen BDJ-Entscheidung und der Abstimmung im Deutschen Bundestag aber nicht ein für allemal erledigt. Auch vom seinerzeitigen Bundesvorstand wurde eine Fortsetzung der Debatte in der Partei zugesagt.

Wir schlagen vor, das Gesetz vom 12.12.2012 nach einer Frist von 5 Jahren zu evaluieren. Dazu soll dem Deutschen Bundestag zunächst bis Mitte 2018 ein Evaluationsbericht der Regierung (BMG und BMJ) vorgelegt werden. Ziel der Evaluation ist es zu überprüfen, ob das Gesetz umfassend angewendet wird, ob es hinreichend sicherstellt, dass der medizinisch nicht indizierte Eingriff so schonend und altersgemäß wie möglich ausgeführt wird, und ob sich in der Praxis ggf. Regelungslücken gezeigt haben. Aus dem Bericht sind Schlussfolgerungen zu ziehen unter Einbeziehung der Betroffenen mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen sowie Vertreter*innen der jüdischen und muslimischen communities. Unabhängig von einer solchen Evaluation und dem Handlungsbedarf, der sich daraus ergeben kann, begrüßen wir es, wenn die Debatte in der jüdischen und muslimischen community weiter geführt wird und können uns auch einen Beitrag der Partei zu einer solchen Debatte vorstellen, wenn sie entsprechend sensibel geführt wird, Gegner und Befürworter und vor allem die betroffenen communities selbst mit einbezieht.

V.i.S.d.P.
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Robert Heinrich
Platz vor dem Neuen Tor 1
10115 Berlin